

Hamburgische Bauordnung vom 14.12.2005

§45, Abs.(6)

1. In Wohnungen müssen Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben.
2. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.
3. Vorhandene Wohnungen sind bis zum **31. Dezember 2010** mit Rauchwarnmeldern auszurüsten.